

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben

Aufgrund des § 33 Abs. 4 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 - Bgld. TG 2014, LGBl. Nr. 63/2014, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 25/2020, wird verordnet:

§ 1

Die Höchstbeiträge des Tourismusförderungsbeitrages gemäß § 33 Abs. 1 Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014 betragen in der Beitragsgruppe B 602,29 Euro, in der Beitragsgruppe C 240,89 Euro und in der Beitragsgruppe D 110.565,20 Euro pro Jahr.

§ 2

Der Tourismusförderungsbeitrag für Privatzimmervermieter gemäß § 33 Abs. 3 Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014 beträgt

- a) in der Ortsklasse I..... 72,33 Euro
- b) in der Ortsklasse II 54,17 Euro
- c) in der Ortsklasse III 36,08 Euro
- d) in der Ortsklasse IV 18,04 Euro

§ 3

Die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen gemäß § 37 Abs. 5 Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014 beträgt

- a) bei einer verbauten Fläche bis zu 30 m²..... 60,12 Euro
- b) bei einer verbauten Fläche von mehr als 30 m² bis 50 m²..... 84,28 Euro
- c) bei einer verbauten Fläche von mehr als 50 m² bis 70 m²..... 120,52 Euro
- d) bei einer verbauten Fläche von mehr als 70 m² bis 100 m²..... 156,49 Euro
- e) bei einer verbauten Fläche von mehr als 100 m² bis 130 m²..... 192,72 Euro
- f) bei einer verbauten Fläche von mehr als 130 m² 240,89 Euro

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 33 Abs. 4 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 - Bgld. TG 2014 i.d.g.F. hat die Landesregierung die Wertbeständigkeit der Höchstbeträge des § 33 Abs. 1 und 3 (Tourismusförderungsbeiträge) sowie § 37 Abs. 5 (Tourismusabgabe für Ferienwohnungen) jeweils mit Wirkung ab 1. Jänner des folgenden Jahres mit Verordnung zu sichern. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seiner Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Jänner 2014 verlaubliche endgültige Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten der Schwankungen von 5 % wird jedoch die gesamte Änderung berücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die neue Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Beitrags als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat.

Im April 2017 wurde die Indexzahl um 5,1 % überschritten, weshalb eine Neufestsetzung der Tourismusabgaben mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 2017 im LGBl. 79/2017 verlaublich wurde.

Im Dezember 2019 wurde die Indexzahl um 5,2 % überschritten, weshalb nun eine Neufestsetzung der Tourismusabgaben zu erfolgen hat.

Die Erträge aus den Tourismusabgaben werden gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Tourismusgesetzes - Bgld. TG 2014 - in der geltenden Fassung auf die im § 3 normierten Tourismusträger, Land, Gemeinden und Tourismusverbände bzw. Burgenland Tourismus GmbH aufgeteilt.

Ziel:

Inkrafttreten der Wertanpassung der in § 33 Abs. 1 und 3 sowie der in § 37 Abs. 5 des Burgenländischen Tourismusgesetzes bezeichneten Höchstbeiträge mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021.

Inhalt:

Neufestsetzung der Tourismusabgaben mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die Tourismusabgaben werden infolge der erforderlichen Indexanpassung um 5,2 % erhöht. Dadurch ist auch mit einer Erhöhung des anteiligen finanziellen Ertrages aus den Tourismusabgaben für das Land, die Gemeinden und die Tourismusverbände als Körperschaft öffentlichen Rechts bzw. für die Burgenland Tourismus GmbH zu rechnen.

EU-Rechtskonformität:

Gegeben

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Mittel zur Tourismusförderung werden durch Landesbeiträge, Gemeindebeiträge, Tourismusabgaben und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Zu den Tourismusabgaben zählen die Ortstaxen, die Tourismusförderungsbeiträge und die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen.

Neben der Ortstaxe, die von den Gästen zu entrichten ist, ist ein Tourismusförderungsbeitrag von den Unternehmern gemäß § 2 Abs. 1 Bgld. TG 2014, die eine Betriebsstätte im Sinne der §§ 27, 29 und 30 Bundesabgabenordnung oder im Sinne des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 im Burgenland unterhalten und eine oder mehrere der im Anhang des Gesetzes normierte Tätigkeit (Beitragsgruppen A - D) ausüben, sowie von freiwilligen Mitgliedern des Tourismusverbands (§ 17 Abs. 2) zu entrichten. Bei einer Erwerbstätigkeit ohne festen Standort oder feste Betriebsstätte ist der Wohnsitz des Inhabers der Berechtigung, bei Vermietung und Verpachtung der Ort des in Bestand gegebenen Objekts im Burgenland maßgebend. Bei Mobilfunknetzbetreibern gelten die Empfangseinrichtungen der Mobilfunknutzer als Betriebsstätten, und zwar an jenem im Burgenland gelegenen Ort, an dem diesen die Abrechnung zugestellt wird (Rechnungsadresse).

Von den Privatzimmervermietern ist der Tourismusförderungsbeitrag in Form eines jährlichen Pauschalbetrages zu entrichten. In den jeweiligen Ortsklassen (I bis IV) sind verschiedene Beitragsleistungen festgelegt.

Für Ferienwohnungen ist in § 37 Abs. 5 Bgld. TG 2014 eine Tourismusabgabe für Ferienwohnungen vorgesehen. Die Höhe der Abgabe für jede abgeschlossene Wohneinheit pro Jahr richtet sich nach der verbauten Fläche der jeweiligen Wohnung. Abgabepflichtiger ist der Hauseigentümer bzw. jeder Miteigentümer anteilmäßig oder der Wohnungseigentümer.

Die Erträge aus den Tourismusförderungsbeiträgen und der Tourismusabgabe für die Ferienwohnungen werden gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014 aufgeteilt und sind von der Burgenland Tourismus GmbH (die die Aufgaben des Landes zu erfüllen hat), den Tourismusverbänden und Gemeinden für die Finanzierung der normierten Aufgaben zu verwenden.

Gemäß § 33 Abs. 4 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 i.d.g.F. hat die Landesregierung die Wertbeständigkeit der in § 33 Abs. 1 bezeichneten Höchstbeiträge des Tourismusförderungsbeitrages, sowie die im § 33 Abs. 3 bezeichneten pauschalierten Tourismusförderungsbeiträge für Privatzimmervermieter und die im § 37 Abs. 5 normierte Höhe der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen jeweils mit Wirkung ab 1. Jänner des folgenden Jahres mit Verordnung zu sichern. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Jänner 2014 verlaubliche endgültige Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten der Schwankungen von 5 % wird jedoch die gesamte Änderung berücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die neue Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Beitrags als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat.

Verbraucherpreisindex 2010 (Basis: 2010)

monatliche Werte ab dem Jahr 2011

Monat	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Jänner	101,0	103,8	106,6	108,3	109,1	110,5	112,7	114,7	116,8	119,1
Februar	101,7	104,3	106,9	108,5	109,4	110,6	113,0	115,0	116,8	119,3
März	102,9	105,4	107,8	109,6	110,7	111,5	113,6	115,7	117,8	119,7
April	103,4	105,8	107,9	109,7	110,8	111,5	113,8	115,9	117,9	119,7 ¹⁾
Mai	103,5	105,7	108,1	110,0	111,1	111,8	113,9	116,1	118,1	
Juni	103,5	105,8	108,1	110,1	111,2	111,9	114,0	116,3	118,2	
Juli	103,3	105,5	107,6	109,5	110,8	111,5	113,7	116,1	117,8	
August	103,5	105,8	107,7	109,5	110,6	111,3	113,6	116,1	117,9	
September	103,9	106,7	108,5	110,2	111,0	112,0	114,7	117,0	118,4	
Oktober	104,0	106,9	108,4	110,1	110,9	112,4	114,8	117,3	118,7	
November	104,1	107,0	108,5	110,3	111,0	112,5	115,0	117,6	118,9	
Dezember	104,3	107,2	109,2	110,3	111,4	113,0	115,5	117,7	119,7	
Ø	103,3	105,8	107,9	109,7	110,7	111,7	114,0	116,3	118,1	

Q.: STATISTIK AUSTRIA. Erstellt am 20.05.2020. - Der letzte Monatswert ist vorläufig. Ab Jänner 2016 mit dem VPI 2015 verkettet weitergeführt. 1) Ein Teil der Indexwerte im April 2020 basieren auf hauptsächlich bzw. vollständig imputierten Preisen. Weitere methodische Informationen zu den verwendeten Fortschreibungsverfahren beim Verbraucherpreisindex im April 2020 sind verfügbar unter: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html unter „Weitere Informationen“

Die wertgesicherten Abgaben sind daher nunmehr mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 um 5,2 % zu erhöhen.

In der folgenden Tabelle wird die erforderliche Wertanpassung errechnet:

Berechnung der Erhöhung	LGBl. Nr. 79/2017	5,2%	Berechnung NEU
Höchstbeiträge des TFB Beitrages (§ 33 Abs. 1 Bgld. TG 2014)			
Höchstbeiträge des TFB Beitragsgruppe B	€ 572,52	€ 29,77	€ 602,29
Höchstbeiträge des TFB Beitragsgruppe C	€ 228,98	€ 11,91	€ 240,89
Höchstbeiträge des TFB Beitragsgruppe D	€ 105.100,00	€ 5.465,20	€ 110.565,20
TFB für Privatzimmer (§ 33 Abs. 3 Bgld. TG 2014)			
Ortsklasse I	€ 68,75	€ 3,58	€ 72,33
Ortsklasse II	€ 51,49	€ 2,68	€ 54,17
Ortsklasse III	€ 34,30	€ 1,78	€ 36,08
Ortsklasse IV	€ 17,15	€ 0,89	€ 18,04
Tourismusabgabe für FeWo (§ 37 Abs. 5 Bgld. TG 2014)			
verbaute Fläche bis 30 m ²	€ 57,15	€ 2,97	€ 60,12
verbaute Fläche von mehr als 30 m ² bis 50 m ²	€ 80,11	€ 4,17	€ 84,28
verbaute Fläche von mehr als 50 m ² bis 70 m ²	€ 114,56	€ 5,96	€ 120,52
verbaute Fläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ²	€ 148,75	€ 7,74	€ 156,49
verbaute Fläche von mehr als 100 m ² bis 130 m ²	€ 183,19	€ 9,53	€ 192,72
verbaute Fläche von mehr als 130 m ²	€ 228,98	€ 11,91	€ 240,89

Hinweis: für die Beitragsgruppe A ist gem. § 33 Abs. 1 Bgld. Tourismusgesetz 2014 kein Höchstbeitrag vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

In § 1 werden die Höchstbeiträge des Tourismusförderungsbeitrages des § 33 Abs. 1 Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014 für die Beitragsgruppen B, C und D auf Grund der erforderlichen Indexanpassung neu festgesetzt.

Zu § 2:

In § 2 werden die Tourismusförderungsbeiträge für Privatzimmervermieter gegliedert nach Ortsklassen des § 33 Abs. 3 Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014 auf Grund der erforderlichen Indexanpassung neu festgesetzt.

Zu § 3:

In § 3 werden die Tourismusabgaben für Ferienwohnungen in Abhängigkeit von der verbauten Fläche des § 37 Abs. 5 Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014 auf Grund der erforderlichen Indexanpassung neu festgesetzt. Die verbaute Fläche bezieht sich hierbei nicht auf das Gebäude sondern auf die jeweilige (einzelne) Wohnung.

Zu § 4:

Die Wertanpassung hat zufolge § 33 Abs. 4 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 - Bgld. TG 2014 bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Wirkung vom 1. Jänner des folgenden Jahres und damit mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 zu erfolgen.